

Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Nortorf

– Preisblatt Ergänzende Bedingungen NAV –

Das folgende Preisblatt umfasst die Entgelte für den Anschluss an das Stromnetz der Stadtwerke Nortorf AöR.

Alle ausgewiesenen Preise gelten ab dem **01.01.2018**.

Inhalt:

1. **Netzanschlusskosten**
2. **Baukostenzuschuss**
3. **Umsatzsteuer**
4. **Inkrafttreten**

1. Netzanschlusskosten

Netzanschlusskosten sind Kosten für den Anschluss eines Gebäudes an das Stromnetz der Stadtwerke Nortorf. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Stromnetzes der Stadtwerke Nortorf und endet an der Abgangsklemme der Hausanschlusssicherung im Hausanschlusskasten. Dieser gehört zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke Nortorf und steht in deren Eigentum.

Die Erhebung von Netzanschlusskosten begründet sich auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung im Niederspannungsnetz (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) §9 vom 1. November 2006 sowie den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Nortorf vom 1. Januar 2018. Beide Dokumente können unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

<http://www.stadtwerke-nortorf.de>

Entsprechende Preisregelungen zur Erhebung von Netzanschlusskosten im Netzgebiet der Stadtwerke Nortorf können den folgenden Abschnitten entnommen werden.

1.1 Neuanschlüsse

1.1.1 Übliche Netzanschlüsse

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Nortorf die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Pauschalbetrag umfasst die Abzweigeinrichtung, die Hauseinführung, die Hauptabsperreinrichtung, die Montagearbeiten und Tiefbauarbeiten im öffentlichen Raum. Die Berechnung der Mehrlänge erfolgt ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung, die Länge wird auf volle Meter auf- bzw. abgerundet. Erfolgt die Erstellung des Kabelgrabens und die Wiederherstellung der Oberfläche auf dem Privatgrundstück in Eigenleistung, so wird diese Leistung anteilig vergütet. Hausanschlüsse werden grundsätzlich nur in Erdkabelbauweise ausgeführt.

Als Hausanschlusskosten werden folgende Pauschalbeträge berechnet:

Pauschalbetrag für den Stromanschluss in der Größe 63A/100A	700,00 €
Mehrlänge (je Meter)	13,00 €
Vergütung der Eigenleistung (je Meter)	6,50 €
Zeitgleiche Verlegung mehrerer Versorgungsarten	10% Nachlass auf den Grundpreis
Optional: Mehrspartenhauseinführung	750,00 €

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Nortorf sind nur Hausanschlusssysteme genehmigt, die der DIN 18322 entsprechen. Mauer- oder Bodendurchführungen mittels KG-Rohren o.ä. werden nicht geduldet.

Mehrspartenhauseinführungen sind bauseits zu stellen oder können optional über die Stadtwerke Nortorf bezogen werden.

1.1.2 Außergewöhnliche Netzanschlüsse

Außergewöhnliche Netzanschlüsse, sind Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von den üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen. In diesen Fällen sind über die Höhe der Anschlusskosten Einzelvereinbarungen erforderlich.

1.2 Veränderung von Netzanschlüssen

Die Veränderung eines Hausanschlusses, die durch die Änderung, Erweiterung oder Verstärkung auf eine höhere Absicherung der Kundenanlage oder aus baulichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erforderlich ist, wird nach Aufwand berechnet.

2. Baukostenzuschuss

Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz des Netzbetreibers einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen zu zahlen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Entsprechende Preisregelungen zur Erhebung von BKZ im Netzgebiet der Stadtwerke Nortorf können den folgenden Abschnitten entnommen werden.

2.1 BKZ im Niederspannungsbereich

Rechtsgrundlage für die Erhebung von BKZ in der Niederspannung ist die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) §11 vom 1. November 2006 sowie die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Nortorf vom 1. Juli 2007. Beide Dokumente können unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

<http://www.stadtwerke-nortorf.de>

2.2 BKZ in Netzebenen oberhalb der Niederspannung

Grundlage für die Erhebung und Ermittlung von BKZ in den Netzebenen oberhalb der Niederspannung ist ein am 5. Januar 2009 veröffentlichtes Positionspapier der Bundesnetzagentur (BNetzA). Durch die Entwicklung eines einheitlichen Kalkulationsmodells ist somit eine einheitliche Ermittlung und Anwendung von BKZ oberhalb der Niederspannungsebene bei allen Netzbetreibern gewährleistet. Das Positionspapier der BNetzA kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

<http://www.bundesnetzagentur.de>

Die Stadtwerke Nortorf ermitteln die BKZ nach dem von der BNetzA veröffentlichten Positionspapier und stellen sie entsprechend den Vorgaben der BNetzA bei einer erstmaligen Erstellung eines Anschlusses oder bei Leistungserhöhungen wie folgt in Rechnung:

BKZ = Leistungspreis (>2.500h/a) der Netzebene x bestellte Leistung

Der von den Anschlussnehmern als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Leistungspreismodell für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung. Nach dem Leistungspreismodell ergibt sich der BKZ aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreis (> 2.500 Benutzungsstunden) der Anschlussnetzebene.

Eine Übersicht über die Höhe der derzeit gültigen Leistungspreise für die Netzebenen Mittelspannung bzw. Umspannung Mittel-/Niederspannung ist in der gültigen Preisliste Netzentgelte Strom enthalten. Diese Preisliste können Sie unter dem folgenden Link einsehen:

<http://www.stadtwerke-nortorf.de>

3. Umsatzsteuer

Die in diesem Preisblatt genannten Preise sind Nettopreise. Auf alle vorgenannten Nettopreise wird die Umsatzsteuer in der jeweils aktuell gesetzlich festgelegten Höhe von derzeit 19% berechnet.

4. Inkrafttreten

Das Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Nortorf AöR (NAV) tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.